

Kindergarten- Tarifordnung

(Fassung 26.05.2011)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Kindergarten der Gemeinde St. Thomas

§ 2

Bewertung des Einkommens

- (1) Die Bewertung des Einkommens erfolgt entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung in der geltenden Fassung.
- (2) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme des Kindes im Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei nicht korrekten Angaben zur Einstufung kann ein Ausschluss aus der Kindergarteneinrichtung erfolgen; für den Zeitraum, in dem auf Grund falscher Angaben ein verminderter Elternbeitrag berechnet wurde, wird die Differenz zum Höchstbeitrag nach verrechnet.
- (3) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauffolgenden Monatsersten Berücksichtigung.

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist erfolgt entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung in der geltenden Fassung.
- (2) Eine Aliquotierung des Elternbeitrages aufgrund von längeren Abwesenheiten (z.B. Erkrankung) des Kindes erfolgt nicht.
- (3) Der Elternbeitrag wird pro Arbeitsjahr für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag ist entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung in der geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

§ 5

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden höchstens 160,- Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern höchstens 100,- Euro.

§ 6 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde St. Thomas, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 7 Index

(1) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Materialbeiträge sind indexgesichert. Eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge aufzurunden.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Die Berechnung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt entsprechend dem in der Oö. Elternbeitragsverordnung i.d.g.F. vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge.

§ 9 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

(1) Die Berechnung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt entsprechend dem in der Oö. Elternbeitragsverordnung i.d.g.F. vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von monatlich 100,- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich 10,- Euro (maximal 100 Euro pro Arbeitsjahr) zweimal jährlich eingehoben. Die Höhe dieses Beitrages verringert sich durch unregelmäßigen Besuch bzw. krankheitsbedingtem Fernbleiben nicht.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen können angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern eingesehen werden.

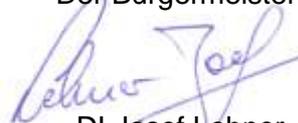
§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,- Euro vorgeschrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 29.09.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



DI Josef Lehner

An der Amtstafel

Angeschlagen:

abgenommen: